



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaft des Klosters Dalheim, insbesondere zur Entstehungs- und Verfassungsgeschichte der grundherrlichen Dörfer Meerhof und Oesdorf**

**Beste, Ferdinand**

**Münster, 1909**

b. Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch Dalheim.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-11502**

schaft gehörten etwa 1000 Morgen Ackerland. Dazu kamen, wenn vielleicht auch erst in späterer Zeit, noch 266 Morgen Wiesenbestand und 24 $\frac{1}{2}$  Morgen Gartenland.<sup>1)</sup>

#### b. Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch Dalheim.

Beim Übergange an Dalheim lagen die wirtschaftlichen Verhältnisse Meerhofs und Desdorfs arg darnieder. Meerhof war ganz verwüstet. Desdorf hatte, wenn es auch nicht ganz verödet war, sehr gelitten und war ebenfalls zum Teil entvölkert. Seit 1389 finden wir es nicht mehr als curia erwähnt. Als es in den Besitz Dalheims kam, war es ein eigenbehöriges Dorf. Wie hat man sich den Umschwung der Verhältnisse zu erklären? Die curia war offenbar zerschlagen und in Meiergüter aufgeteilt. Entstand doch die Mehrzahl der Meiergüter im Korveyschen aus der Zerschlagung der Kurien. „Im 11. und 12. Jahrhundert finden wir im Paderbornschen eine Menge Kurien fast in jedem Dorfe eine, die vom Eigentümer selbst oder von einem Villicus verwaltet wurde. Von diesen begegnen uns am Ende des 15. Jahrhunderts kaum  $\frac{1}{3}$  wieder.“<sup>2)</sup> Die Klöster gaben nämlich, nachdem ihre eigene Wirtschaft gesunken, und die Kurien von den villicis fast als ihr Eigentum betrachtet wurden und nichts mehr einbrachten, deren zentralisierte Verwaltung auf, zerteilten sie und gaben die einzelnen Grundstücke an Leibeigene oder bereits zinspflichtige Bauern gegen eine jährliche Prästation aus. Dasselbe muß auch hier stattgefunden haben. Denn nur so kann man sich die Verfassung Desdorfs zu Anfang des 16. Jahrhunderts erklären. In Meerhof müssen sich die Verhältnisse gerade so gestaltet haben, nur daß sie durch die Verwüstungen und Zerstörungen verdunkelt sind. Dalheim brachte nun die Grundherrschaft zu neuer Blüte. In den entvölkerten Gebieten wurden wieder Ansiedler angesetzt. Dies geschah besonders in Meerhof. Die Feldmark dieses

<sup>1)</sup> Einen ausführlichen Bericht über den Besitz und die Liegenschaften des Klosters Dalheim gibt uns Richter: Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter S. 82—94.

<sup>2)</sup> Von Harthausen S. 138. Vgl. dazu S. 140.







Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Dorfes wurde bedeutend erweitert durch Hinzuziehung der verwüsteten Kurie Hasselborn.<sup>1)</sup> Diese hatte Dalheim schon 1499 vom Stifte Kappel bei Pippstadt käuflich erworben. Aus der Besiedlung der zusammengeschlagenen Kurien Meerhof und Hasselborn erwuchs das neue Dorf Meerhof. Es ist also erst im 16. Jahrhundert entstanden und 300 Jahre jünger als das östlicher gelegene Desdorf. Die Annahme, daß die Kurien Meerhof und Hasselborn zusammengeschlagen wurden, wird vor allem gestützt durch

<sup>1)</sup> Die zweifelhafte Lage Hasselborns, insbesondere aber seine Bedeutung für unsere Grundherrschaft verlangt, daß wir dieser Kurie eine genauere Untersuchung widmen. Die erste urkundliche Erwähnung des Hasselborns findet sich schon 1196 (Erhard, Cod. dipl. II Nr. 554). In dieser Urkunde verleiht Abt Widukind von Korvey dem Kloster Kappel bei Pippstadt den Zehnten von 9 Hufen Landes in Heleburne, die er von einem gewissen Philipp gekauft hatte. Das Stift Kappel muß jährlich zwei Schillinge schwerer Münze zahlen, und falls es dies nicht pünktlich besorgt, kann das Kloster Korvey den Zehnten im Felde sammeln lassen. Vier Jahre später erfolgte der Loskauf vom Zehnten *redemptio decime curtis* in Hasleburne, *quod Adam miles dictus de Aspe ob favorem ecclesie Cappellensis sic ordinavit, quod pro redemptione decime curtis in Hasleburne singulis annis decem et octo denarios recipiet.* (Cod. dipl. II 587.) Im Jahre 1219 hören wir noch einmal von einem Adam von Aspe. Er verleiht mit Zustimmung seines Bruders Wilhelm seinem Stiefvater Otto zwei Hufen bei Hasselborn (*duos mansos iuxta Hasleburnen*) zum Eintritt ins Kloster Bredelar. Da der Ritter aber sein Probejahr nicht besteht und in die Welt zurückkehrt, erwirbt Bredelar die beiden Hufen dem Vertrage gemäß für 11 Mark. (W. u. B. IV 80.) Diese Erwerbung bedeutet, wie bereits erwähnt, ein Zuwachs des Grundbesitzes von Bredelar in Meerhof. *Verum cum evoluto aliquanto temporis spatio idem Otto infra annum probationis a loco predicto recederet, commoditati sue aliter disponere intendens, prelibati monasterii (Bredelar) fratres pro eisdem mansis, quia eis pro situ suo contigui et commodi erant, prefato domino Ade et fratri suo W. XI marcas, sicut condictum fuerat, integraliter persolverunt.* Mit dem Zusatz *quia ei pro situ suo contigui et commodi erant* ist uns der erste Anhaltspunkt für die Lage Hasselborns gegeben. Bredelar besaß im Jahre 1219 im Sindfelde weiter noch nichts als ein *predium in Mere* (W. u. B. IV 45 u. 49), um dessen Nachbarschaft es sich nur handeln kann. Später stiftet ein Adam von Aspe eine *Memorie* im Stifte Kappel bei Pippstadt (W. u. B. IV 159). 1259 verzichtet Hermann von Padberg auf die *advocatia curtis* in Hasleburne (W. u. B. IV 788). 1271 verpachtet Propst Johann von Kappel den Klosterhof (*curiam*) in Hasselborne Everhardo dicto de Esnete *emphitheotico ad duodecim annos.* (W. u. B. IV 1254.) Während des ganzen 14. Jahrhunderts behielten die von Essentho die *curia Hasselborn* in Pacht. Das Stift sorgte jedoch dafür, daß seine



die Größe des Dorfes Meerhof. Solange es im Besitze Bredelars war, muß es kleiner gewesen sein wie Desdorf. Die neuen Ansiedler scheinen anfangs an ihrem Besitze große Rechte erlangt zu haben, namentlich in Bezug auf die Marknutzung, sei es um recht viele Ansiedler herbeizulocken, sei es daß die in Desdorf bereits ansässigen Bauern unter der erschlafsten Wirtschaftsführung Bredelars schon große Rechte erlangt hatten. Später wurden diese von Dalheim mit aller Macht eingeschränkt. Vielleicht geschah

Rechte nicht untergingen, indem es sich ab und zu eine Verzichtleistung geben ließ und den Pachtvertrag erneuerte. Es sind uns nicht weniger als 4 davon erhalten aus den Jahren 1326, 1348, 1399. Im Jahre 1326 (Kl. D. Nf. 67) verzichten Gottschalk und Johannes von Essentho pro se et suis omnibus heredibus omni impetitioni quam hactenus fecerant in curia dicta vulgariter to dem Hasselborne ad dictos . . . omnibus iuris auxilio canonici et civilis. Im Jahre 1348 (Kl. D. Nf. 129) leistet auch Johannes de Essente iunior cum omnibus heredibus Verzicht omni iuri et actioni ex quacumque causa ratione honorum que Hasselborn dicuntur. 1399 hören wir nochmals von einem doppelten Verzicht. Zunächst tritt Schwicker von Essentho alle seine Ansprüche und Rechte an das Gut Hasselborn ab. (Kl. D. Nf. 130.) Wie Schwicker leisten auch die Gebrüder Knappen Hartmann und Johann von Essentho Verzicht (Kl. D. Nf. 129) auf alle Rechte an dem Gute zu Hasselborn, das sie in Gemeinschaft mit ihrem Bruder Rolf gegen eine jährliche erbliche Pacht vom Stifte Kappel gehabt hatten: Wy Hartmann unde Johann von Essente brodere knapen bekennen oppenbare in dussen breve vor unns unde vor unse erven unde bethugen also ume eyn gut to Hasselborne gelegen by deme Merssberge dat wy hadden unde kofft unse broder seligen ume eyn erflike pacht van deme stichte van Cappel . . . etc. In dieser Urkunde haben wir die zweite Bestimmung für die Lage des Hasselborns: gelegen by dem Merssberge. Die Lage des Merssberges läßt sich noch ziemlich sicher erweisen. Er bestand wahrscheinlich aus dem Meerholz und Meerstrang, einem Gebirgskamme, der sich nördlich des Dorfes Meerhof in nordwestlicher Richtung hinzieht. Im Anfange des 15. Jahrhunderts erlitt der Hasselborn dasselbe Schicksal wie die meisten Orte des Siefeldes. Er wurde verwüstet. Einzelne Güter gingen im Jahre 1470 (vgl. Kl. D. Nf. 225 Handschrift fol. 41) an Dalheim über. Wahrscheinlich sind es die oben erwähnten von dem Ritter von Padberg erworbenen zwei Hufen des Klosters Bredelar. Der Erwerb Hasselborns durch Dalheim erfolgte 1486 (Kl. D. Nf. 247). Wy Peregrinus provest, Nesa priorissa, Odilia kemersche . . . uplaten overantworden un overgeven iegenwordich yn krafft un macht dusses selven breves de ersamen geistliken heren priori un gantzen Convente des kloisters Sancti Petri to Dalheim ordinis regularer Cannonicke Sancti Augustini un alle eren nakomen unse un unses cloisters lange tyd her







Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



die Befiedelung auch mit Rücksicht auf die zerrütteten Zustände des Sindsfeldes in ähnlicher Weise, wie es das Kloster Böödiken und die Herrn von Westfalen machten. Diese sammelten nämlich nach dem Eingehen der Dörfer des Sindsfeldes die Bauern, überwiesen jedem so viel Land als er bebauen konnte, ohne auf die Hufencinteilung Rücksicht zu nehmen. Jedem Hause wurde eine gewisse Anzahl Morgen zuerteilt. Als Zins wurde von jedem bebauten Morgen ein Scheffel entrichtet.<sup>1)</sup>

verwoistede un verblevene guder an dem Sentfelde gelegen, nemliken unsen un unses kloisters hof unde gut geheiten de Hasselborne mit alle syner tobehorigen in acker, holte, velde, graise, weide, nicht utbescheiden, so de oistwert schut an den meierhof un westwert an dey Dorsler marke. Das Stift Kappel bei Lippstadt überträgt also seine Güter im Sindsfelde nämlich den ost genannten Hof zu Hasselborn, der ostwärts an den Meerhof, westwärts an die Dorsler Mark grenzt, für 24 Goldgulden mit dem Bemerken, daß diese Güter nunmehr seit langer Zeit wüste gelegen und dem Kloster nichts eingetragen hätten. Es behält sich jedoch noch vor, die Güter, sobald das Sindsfeld wieder mit Einwohnern besetzt sei, wieder zu kaufen und verspricht Entschädigung für Bauten und Meliorationen. In dieser Urkunde haben wir bereits die dritte Bestimmung für die Lage des Hasselborns nämlich westlich von Meerhof. Noch deutlicher drückt sich die Urkunde von 1499 aus, durch welche das Kloster Dalheim den Hasselborn entgültig erwirbt (Sl. D. Nr. 274) . . . . den vryen verwosteden hoff unde gudere dey genannt ys dey Hasselborne myt samept neghen hove landes dar yn an dem Sentfelde yrgerort gelegen myt aller schlachtennutt, nicht uitbescheyden, myt aller gerechticheyt unde tobehorigen yn acker, holte, velde, graff, weyde, tenden, besacht unde unbesacht, so dey besnedet und betekent ostwert schut sunder myddel an dem Meerhof, westwert an dey Dorsel marke, dey selve hoff gudere unde gerorde neghen hove landes macht hebben to besetten unde to ensetten . . . . etc. Demnach grenzte die curia Hasselborn unmittelbar an den Meerhof.

<sup>1)</sup> v. Harthausen S. 160 f.